

Finanzordnung der HARMONIE-GESELLSCHAFT von 1803 e. V. Mannheim

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Vereinsmittel dürfen nur im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplans ausgegeben werden.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Aufwendungen muss sachgemäß sein. Dabei besteht eine besondere Sorgfaltspflicht und es ist zu beachten, dass dem Verein keine unnötigen Kosten entstehen.

§ 2 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Schatzmeister ein Wirtschaftsplan erstellt werden.
2. Der Wirtschaftsplanentwurf des Vereins wird im Vorstand beraten.
3. Das Ergebnis der Beratung des Vorstands wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

1. Der Verein hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss umfasst
 - a. eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung, in der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das jeweilige Geschäftsjahr enthalten sein müssen
 - b. eine Vermögensübersicht in der alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Rücklagen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzuführen sind.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden vom Verein erhoben.
2. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben werden gemäß dem beschlossenen Wirtschaftsplan verbucht.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Wirtschaftsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Bei unvorhergesehen, notwendigen Zahlungen kann der Vorstand die Ausgabe genehmigen, muss dafür anschließend gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

§ 6 Verfügungsberechtigung und Zahlungsverkehr

1. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:
 - Schatzmeister
 - 1. Vorsitzende
2. Der Vorstand kann weitere Verfügungsberechtigungen erteilen.
3. Für Onlinebanking haben die Verfügungsberechtigten Einzelberechtigung.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird möglichst bargeldlos abgewickelt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Dauerschuldverhältnisse können ausschließlich vom Vorstand eingegangen werden, sie müssen jedoch von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, sobald sie einen Betrag von 1.000 €/Jahr überschreiten.

§ 8 Aufwandsentschädigung

1. Gemäß §4 (1) der Satzung erhalten die Mitglieder keine Aufwandsentschädigungen.
2. Nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden
3. Bei Vorträgen
 - a. können externe Referenten eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 300 € pro Vortrag erhalten. Es kann noch eine Sachleistung im Wert bis zu 50 € hinzukommen.
 - b. werden interne Referenten mit einer Sachleistung im Wert bis zu 100 € wertgeschätzt.
4. Bei Konzerten erhalten Musiker eine Aufwandsentschädigung in Höhe bis zu 500 € pro Musiker oder bis zu 1.000 € pro Konzert bei mehreren Musikern. Hinzu kommen noch Präsente im Wert von bis zu 50 €.
5. Durch Beschluss des Vorstandes können im Einzelfall höhere Aufwandsentschädigungen vereinbart werden

Die vorliegende Fassung der Finanzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 14.04.2026 beschlossen.